

**Merkblatt
zur Abrechnung von Vorstellungsreisen
3. QE – Einstellungen zum 01.09.2019**

Der Erstattung der Reisekosten liegt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu Grunde.

Reisekosten können bis zu einem Gesamtbetrag von 150,00 € unter Maßgabe der folgenden Regeln erstattet werden.

Zu den Reisekosten gehören:

- Fahrtkosten bis zu den im Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) festgesetzten Grenzen
sowie
- Nachgewiesene Übernachtungskosten

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die Kosten der Fahrten 2. Klasse erstattet.

Es ist darauf zu achten, dass der kürzesten Reiseweg bzw. das günstigste Ticket (z.B. Bayerticket) gewählt wird. Falls vorhanden, bitte die Bahn-Card benützen.

Bei Benutzung eines eigenen PKWs können 18,75 Cent je Kilometer erstattet werden.

Die Akademie der Sozialverwaltung leitet die Anträge an die zuständige Reisekostenstelle, das Landesamt für Finanzen (LfF) in Passau, zur Bearbeitung und abschließender Entscheidung weiter.

Wird die Anreise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. Urlaubsort) angetreten, werden höchstens die notwendigen Aufwendungen erstattet, die bei einer Anreise vom Wohnort angefallen wären.

Der Reisekostenzuschuss muss innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs** Monaten nach Beendigung der Vorstellungsreise beantragt werden.